

Fachhochschule  
der sächsischen Verwaltung  
Meissen



Vertiefungsstudium  
Sommersemester 2012

# **Lehrveranstaltung Umweltrecht**

**Umweltprivatrecht**

Lösungsvorschläge

Tilo Lindner



### **Fall: Trockene Mühle**

Voraussetzung für eine Beeinträchtigung gemäß § 1004 BGB ist ein Eingriff in die Eigentumsrechte des Anspruchsgläubigers.

Eine solche Beeinträchtigung kann nicht bereits in der Vorenthaltung des Wassers als solches gesehen werden, da das Wasser eines fließenden Gewässers gemäß § 4 Abs. 2 WHG nicht eigentumsfähig ist.

Eine Beeinträchtigung des mit der Alterlaubnis zur Gewässernutzung spezifizierten Grundstückseigentums kommt hingegen in Betracht, weil damit die Befugnis gewährt wird, das Gewässer zum Betrieb der Mühle zu nutzen.

Dieser Anspruch wird auch nicht durch § 10 Abs. 2 WHG ausgeschlossen. Zwar stellt diese Norm klar, dass Erlaubnis und Bewilligung kein Recht auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit liefert. Damit sind jedoch lediglich öffentlich-rechtliche Ansprüche gegenüber der Wasserbehörde ausgeschlossen. Der Inhalt des Eigentums wird nicht durch diese formelle Regelung, sondern durch das materielle Wasserrecht ausgestaltet. Dieses ist von dem Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung und damit von einem rücksichtsvollen Ausgleich der Gewässerbenutzer untereinander geprägt (Arg.: § 22 WHG).

M kann daher nicht die Einstellung der Gewässerbenutzung durch F verlangen. Ihm steht jedoch ein Anspruch auf schonende Nutzung des Gewässers durch F zu, um die Mindestwassermenge zum Betrieb der Mühle sicherzustellen.

### **Fall: Rockkonzert**

Können bei einer Veranstaltung die für seltene Störereignisse in der Freizeitlärm-Richtlinie festgelegten Immissionsrichtwerte voraussichtlich nicht eingehalten werden, darf sie gemäß § 12 Abs. 1 GastG nur gestattet werden, wenn sie als sehr seltenes Ereignis wegen ihrer Herkömmlichkeit, ihrer Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft oder ihrer sozialen Adäquanz trotz der mit ihr verbundenen Belästigungen den Nachbarn zumutbar ist.

Das gilt grundsätzlich für die zum überlieferten kulturellen Brauchtum zählenden Karnevalsveranstaltungen sowie Musikveranstaltungen aus Anlass einer Kirmes, wenn deren Gesamtzahl - bezogen auf einen Veranstaltungsort - nicht mehr als fünf pro Jahr beträgt.

Aufgrund der auch bei Vorliegen eines sehr seltenen Ereignisses erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten dürfen Musikdarbietungen unter Begrenzung der Immissionsrichtwerte auf 70 dB(A) in der Regel allenfalls bis 24 Uhr zugelassen werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> OVG Rheinland-Pfalz, NJW 2005, S. 772 ff

### **Fall: Üble Gerüche**

A könnte gemäß § 1004 BGB von L die Beseitigung der Geruchsbelästigung verlangen, wenn dadurch sein Eigentum in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde.

A als Gläubiger des Anspruchs ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks.

Die Geruchsbelästigung stellt eine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 dar.

Es handelt sich um eine aktuelle Belästigung, so dass die Anspruchsgrundlage des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB in Form des Abwehranspruchs in Betracht kommt.

L als Schuldner des Anspruchs hat die Störung als Eigentümer des störenden Grundstücks und als Betreiber der emittierenden Anlage zu vertreten. Er ist damit Störer im Sinne des § 1004 BGB.

Da die Störung durch eine Zuführung von Gerüchen erfolgt, bestimmt sich die Pflicht zur Duldung dieser Störung nach § 906 BGB.

Die Geruchsimmissionen überschreiten nach dem Gutachten des Sachverständigen die zulässigen Grenzwerte. Zwar wurde für den Betrieb der Anlage eine Genehmigung erteilt, so dass grundsätzlich ein Indiz für die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung besteht. Dieses Indiz wurde jedoch durch das Gutachten widerlegt. Die Immissionen sind somit wesentlich im Sinne des § 906 BGB.

Ortsüblich die die Beeinträchtigung nicht, da nicht die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung mit Schweineställen bebaut ist. Die Beeinträchtigung ist somit nicht (in diesem Maße) auf Basis des § 906 BGB zu dulden.

§ 14 BImSchG hindert den Anspruch des A auf Verpflichtung des L zu wirksamen Vorkehrungen gegen die Geruchsbelästigungen nicht.

Gemäß § 14 BImSchG kann nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

A verlangt nicht die Einstellung des Betriebs der Anlage, sondern wirksame Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Immissionen. Da keine Anhaltspunkte für die Unzumutbarkeit entsprechender Maßnahmen bestehen, steht § 14 BImSchG dem Anspruch des A nicht entgegen.

A kann die Anordnung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung wesentliche Geruchsbeeinträchtigungen fordern.

**Fall: Tennisplatz**

G hat gemäß § 6 SächsNRG einen Anspruch gegenüber H auf Erstattung der Kosten des Ballfangnetzes, wenn das Ballfangnetz eine Einfriedung darstellt, die für die Verhinderung oder Verminderung der Beeinträchtigungen erforderlich ist, die von einer nicht ortsüblichen Nutzung des Grundstücks des H ausgeht.

Das Grundstück des H wird nicht ortsüblich genutzt, da es das einzige Sporthotel im Ort ist.

Von der Nutzung gehen auch Beeinträchtigungen für den Nachbarn aus, weil Tennisbälle auf sein Grundstück fallen und bereits Gäste getroffen wurden.

Die Beeinträchtigungen sind mit einer ortsüblichen Einfriedung nicht zu verhindern.

Das Ballfangnetz stellt eine taugliche Einfriedung dar, um die Beeinträchtigungen zu verhindern.

Die Errichtung des Ballfangnetzes war auch erforderlich, weil H selbst nicht tätig wurde und eine einfachere Methode zur Abwehr der Bälle nicht ersichtlich ist.

H ist zur Erstattung der Kosten des Ballnetzes verpflichtet.

**Fall: Fliederbusch**

Anspruchsgrundlage für die geforderte Beseitigung, bzw. den Rückschnitt ist § 14 Abs. 1 SächsNRG. Danach kann der Nachbar vom Eigentümer verlangen, dass dieser Bäume, Sträucher oder Hecken, die über die nach §§ 9 oder 10 zulässigen Höhen hinauswachsen, nach Wahl des Eigentümers zurückgeschnitten oder beseitigt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 SächsNRG sind erfüllt, so dass ein Anspruch auf Rückschnitt oder Beseitigung entstanden ist.

Der Anspruch könnte jedoch durch die Erhebung der Einrede der Verjährung erloschen sein. Die Verjährung richtet sich nach § 31 Abs. 1 SächsNRG. Danach verjährt der Anspruch gemäß § 14 Abs. 1 SächsNRG innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Da der Anspruch auf Rückschnitt, mit dem Überschreiten der zulässigen Pflanzenhöhe erst drei Jahre nach der Bepflanzung entstanden ist, begann die Verjährung erst nach Ablauf des dritten, auf die Pflanzung folgenden Jahres. Nachdem zwischenzeitlich erst zwei Jahre verstrichen sind, kann sich E noch nicht auf die Berufung berufen.

Der Anspruch ist nicht verjährt.

## Fall: Hinterliegergrundstück

### Frage 1:

Als Anspruchsgrundlage für die Duldung einer Leitung kommt § 19 i.V.m. § 23 SächsNRG in Betracht. Danach darf der Nachbar Wasserversorgungs- oder Abwasserleitungen zu seinem Grundstück durch das Grundstück des Eigentümers führen, wenn der Anschluss an das Wasserversorgungs- oder Entwässerungsnetz anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und die damit verbundene Beeinträchtigung des Eigentümers zumutbar ist.

Dieses Recht gilt gemäß § 23 Nr. 1 SächsNRG entsprechend auch für die Verlegung von Gasleitungen.

N beabsichtigt, eine Gasleitung zu verlegen, so dass gemäß § 23 SächsNRG der Anwendungsbereich des § 19 SächsNRG eröffnet ist.

Der Anschluss an das Gasnetz ist nur über das Grundstück des V sinnvoll zu verwirklichen, da N ein sog. Gefangenes Grundstück bewohnt, welches lediglich über das Grundstück des V erschlossen wird.

Die Verlegung der Leitung ist dem V auch zumutbar, da sie in der Zufahrt erfolgen soll und daher Beeinträchtigungen für V nicht erkennbar sind.

### Ergebnis:

V ist zur Duldung der Leitung verpflichtet. Als Entschädigung für die Duldung der Leitung hat H dem V gemäß § 29 Satz 3 SächsNRG eine Rente zu entrichten.

### Frage 2:

Als Rechtsgrundlage für den Anschluss an die Gasleitung kommt § 19 Abs. 2 Satz 1 SächsNRG in Betracht. Danach ist der Eigentümer berechtigt, sein Grundstück an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Wasserversorgung oder die Entwässerung beider Grundstücke sicherzustellen. Entsprechendes gilt gemäß § 23 SächsNRG auch für Gasleitungen.

V hat sein Haus an eine über sein Grundstück geführte Gasleitung angeschlossen, so dass der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 SächsNRG eröffnet ist.

Da der Hausanschluss die Gasversorgung des H nicht beeinträchtigt, ist die Leitung ausreichend dimensioniert, um beide Grundstücke mit Gas zu versorgen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsNRG ist die Ausübung des Rechts dem Nachbarn einen Monat vorher anzuzeigen. Dies hat V versäumt, so dass der Anschluss an die Leitung rechtswidrig war. Aus der Versäumung dieser Frist kann jedoch kein Beseitigungsanspruch hergeleitet werden, weil lediglich der Anschluss, nicht jedoch das „Angeschlossensein“ rechtswidrig war.

H ist daher zur Duldung des Anschlusses verpflichtet. Die Mitbenutzung der Leitung mindert jedoch die Höhe der Entschädigung für das Durchleitungsrecht.